

## Merkblatt zum Einbau eines Gartenwasserzählers

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

**nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Beckingen wird die durch die Installation eines Gartenwasserzählers nachgewiesene Wassermenge von der Kanalbenutzungsgebühr befreit.**

Bei der Installation eines Gartenwasserzählers zum Nachweis der nicht in das Kanalnetz eingeleiteten Wassermenge sind einige Punkte zu beachten:

1. Die Installation eines Gartenwasserzählers hat an der Zuleitung zur Gartenwasserentnahmestelle zu erfolgen. Von dieser Zuleitung darf keine Verbindung (auch keine Schlauchverbindung) zur übrigen Hausinstallation oder zu Haushaltsgeräten (Waschmaschine etc.) vorgenommen werden.
2. Änderungsarbeiten an der Hausinstallation sowie der Einbau des Gartenzählers sind von einem **Vertragsinstallationsunternehmen** Ihrer Wahl auszuführen (nicht durch das Wasserwerk Beckingen!).
3. Der Gartenzähler muss alle **6 Jahre** nach Ablauf der Eichgültigkeit ausgetauscht und nachgeeicht werden. Für Wasserzähler ohne gültige Eichung wird keine Kanalgebührenbefreiung erteilt.
4. Bei der erstmaligen Installation ist ein Antrag auf Teilerlass von Kanalbenutzungsgebühren zu stellen, in dem bestätigt wird, dass das über den Gartenwasserzähler entnommene Wasser ausschließlich zur Bewässerung des Gartens oder der Füllung eines Schwimmbades oder Teiches verwandt wird und nicht in die öffentliche Kanalisation gelangt.
5. Der Gartenwasserzähler wird von einem Bediensteten des Wasserwerkes ordnungsgemäß verplombt. Die Beschädigung oder Entfernung der Plombe hat zur Folge, dass kein Erlass der Kanalbenutzungsgebühren vorgenommen wird.
6. Bei der Bemessung der jährlichen Schmutzwassergebühr gelten die für die Absetzung der Wassermenge bestehenden Satzungsbestimmungen, insbesondere wird auf den Mindestverbrauch von 25 cbm pro Person pro Jahr hingewiesen (siehe Rückseite).
7. Jährlich wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **20,00 €** je Gartenwasserzähler berechnet und mit der Verbrauchsabrechnung erhoben.

Bei der Entscheidung über die Installation des Gartenzählers sind folgende Kosten zu berücksichtigen:

1. Installationsaufwand des Vertragsinstallateurs
2. Anschaffungskosten für geeichten Gartenwasserzähler (alle 6 Jahre)
3. Lohnkosten Wasserwerk für die Verplombung des Gartenwasserzählers (alle 6 Jahre)
4. Jährliche Verwaltungsgebühr

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Kosten empfiehlt sich die Installation eines Gartenwasserzählers ab einem für die unter Punkt 4 genannten Verbrauchszwecke nachgewiesenen Wasserverbrauch von über 10 cbm/Jahr.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wasserwerk Beckingen  
Bergstrasse 52  
66701 Beckingen  
Tel.: 06835/55-350/55-351/55-352/55-353

**§ 6**

**Absetzungen von den Bemessungsgrundlagen**

- (1) Bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren nach dem Frischwasserbezug werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen die dem öffentlichen Kanalnetz nachweislich nicht zugeführten Verbrauchsmengen abgesetzt, sofern die Voraussetzungen der Abs. 2 und 9 erfüllt sind.
- (2) Die abzusetzenden Wassermengen sind durch den Einbau einer zusätzlichen, geeichten und von der Gemeinde anerkannten und verplombten Wassermesseinrichtung nachzuweisen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtungen nur solche Wassermengen entnommen werden, die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Die eingebauten Wassermesseinrichtungen unterliegen den Bestimmungen des Eichgesetzes und sind regelmäßig auf Kosten des Abgabepflichtigen von der Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle neu zu eichen. Die erforderlichen Installationsarbeiten sind nur von zugelassenen Vertragsinstallateuren durchzuführen. Alle entstehenden Kosten sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.  
Macht der Abgabepflichtige glaubhaft geltend, dass der Nachweis mittels Messeinrichtung nicht erbracht werden kann, so hat er auf seine Kosten andere prüffähige Nachweise vorzulegen.
- (9) Erstattungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn Kanalbenutzungsgebühren für jede im Anwesen wohnende Person von mindestens 25 cbm pro Jahr anfallen. Maßgebend hierfür ist der Stand, der beim Einwohnermeldeamt am 1.1. des betreffenden Jahres gemeldeten Personenanzahl.
- (13) Für den durch Bearbeitung der Absetzungen von den Bemessungsgrundlagen gemäß § 6 Abs. 1 entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwand wird ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.